

Q&A Coronavirus, Teil VI

Stand: 22.10.2020

UMSETZUNGSVERORDNUNG COVID-19-TEST

Wie können COVID-19-Testungen mit den Sozialversicherungsbeiträgen verrechnet werden?

Ja, das ASVG wurde dahingehend geändert, dass niedergelassene Kassenärztinnen und Kassenärzte im Falle des klinischen Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 COVID-19-Testungen direkt mit der Kasse verrechnen können. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens ist der Erlass einer Durchführungsverordnung durch den Gesundheitsminister.

Ab wann sind Testungen auf Rechnung möglich?

Testungen auf Rechnung der Sozialversicherungsträger können ab 22. Oktober 2020 durchgeführt werden.

Bin ich als Kassenarzt verpflichtet, Testungen anzubieten?

Abrechnungsberechtigt für die Testungen sind jedenfalls alle Kassenärzte (bzw. Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten). Es besteht allerdings keine Verpflichtung für den Kassenarzt, die Testungen anzubieten.

Welche Voraussetzungen gelten für die Abrechnung?

Voraussetzung der Abrechnungsfähigkeit mit den Kassen ist, dass beim Patienten nach Einschätzung des testenden Arztes Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen. In sonstigen Fällen ist die Testung durch niedergelassene Ärzte weiterhin reine Privatleistung.

Wie sind die Tests zu organisieren?

Die Verordnung schreibt vor, dass der Test tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen soll, und dass eine räumliche bzw. zeitliche Trennung der krankheitsverdächtigen Personen untereinander, aber auch von sonstigen Patienten durchzuführen ist, bzw. dass der Arzt die erforderliche Schutzausrüstung (das bedeutet laut jüngstem BMSGPK-Erlass: Tragen einer FFP2 Maske + Brille [oder Visier] + Handschuhe + Schürze [oder Mantel] + Haube [laut Empfehlungen der ÖÄK ist die Haube optional]) zu verwenden hat. Außerdem muss das verwendete Testprodukt dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen und CE zertifiziert sein.

Welche Arten von Tests können angeboten werden?

Grundsätzlich ist zunächst ein Antigentest durchzuführen. Laut Verordnung ist für Kassenärzte ein PCR-Test im Einzelfall, wenn die Symptombhäufigkeit auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie ein anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig. Im Falle eines positiven Antigentests ist immer ein PCR-Test (Abstrichnahme in der Ordination) durchzuführen, wobei die Auswertung in den Labors erfolgt. Die Tests sind am freien Markt verfügbar und müssen auch vom Arzt, der diese durchführen möchte, besorgt werden. Ein Ankauf bzw. die Verteilung von Tests durch die Ärztekammer ist derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Wie hoch ist das Honorar?

Die Höhe des Honorars ist unmittelbar in der Verordnung durch den Gesundheitsminister festgelegt. Das Honorar umfasst das Material, die Probenentnahmen (einschließlich der Probenentnahme für einen allfällig zusätzlich notwendigen PCR-Test), die Auswertung des Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch.

Das Honorar beträgt:

- € 65,- je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
- € 50,- je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
- € 35,- je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung.

In Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten gelten die Fallzahlen jeweils pro Gesellschaft. Zusätzlich gebührt für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests (inkl. des verwendeten Materials und der dazugehörigen Dokumentation) ein Fallpauschale in Höhe von € 60,-.

Ist bei einem klinischen Verdachtsfall bei einem negativen Antigentest in der Ordination eine Meldung an die Behörde zu machen?

Alle Verdachtsfälle müssen auch weiterhin der Behörde gemeldet werden. Für den Fall, dass Sie bei einem klinischen Verdachtsfall einen negativen Antigentest in der Ordination haben, sind wir der Ansicht, dass Sie keine Meldung an die Behörde machen müssen.

BEHÖRDLICHE VORGANGSWEISE BEI SARS-COV-2-KONTAKTPERSONEN

Wie verhindere ich eine Absonderung? Welche Schutzmaßnahmen sind zu treffen?

Basierend auf den neuesten medizinisch-fachlichen Empfehlungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 hat das Gesundheitsministerium jene Schutzmaßnahmen

neu definiert, die der Arzt für sich und das Personal ergreifen muss, um im Fall eines Kontaktes mit einer an SARS-CoV-2 infizierten Person nicht selbst als infektiös zu gelten und abgesondert zu werden. Das Gesundheitsministerium hat abhängig davon, ob der Patient einen Mund-Nasen-Schutz trägt oder nicht und wie weit er sich vom Arzt entfernt befindet, folgende Vorschriften erlassen (Stand: 14. Oktober 2020):

Kontaktart	Mindest-Schutzausrüstung Gesundheits- und Pflegepersonal (gesunde Person)	Mindest-Schutzausrüstung COVID-19-Fall	Situation
≤ 2 m	Chirurgische Maske, bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe*	MNS	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt MNS (oder höherwertig)
≤ 2 m	FFP2 + Brille/Visier, bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe*, bei Tätigkeiten im Kopfbereich zusätzlich Schürze/Mantel + Handschuhe	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen
≤ 2 m	FFP2 + Brille/Visier + Handschuhe + Schürze/Mantel + Haube**	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen MNS während Probenahme
≤ 2 m	FFP3 + Brille/Visier + Handschuhe + Schürze/Mantel + Haube	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen MNS während aerosolgenerierenden Prozessen TD
> 2 m	Chirurgische Maske	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen

* wenn sich das Gesundheitspersonal vor und nach dem physischen Kontakt gründlich die Hände desinfiziert, müssen keine Handschuhe getragen werden, ** laut Empfehlungen der ÖÄK ist die Haube optional

COVID-19-KURZARBEIT PHASE 3

Für welchen Zeitraum gilt die Kurzarbeit Phase 3?

Eine Beantragung der COVID-19-Kurzarbeit Phase 3 ist von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 möglich. Die aktuell geltende Sozialpartnervereinbarung finden Sie auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich. Wichtig: Mit Ende der Übergangsfrist für die Antragstellung (2. November 2020) ist eine Antragstellung vor Beginn des Kurzarbeitszeitraums erforderlich. Details zu den aktuellen Bedingungen und zur Antragstellung finden Sie unter www.ams.at.

In welcher Bandbreite muss die Arbeitszeit nun liegen?

Ab 1. Oktober 2020 ist die Bandbreite für die gekürzte Arbeitszeit enger und muss während des jeweiligen Kurzarbeitszeitraums im Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent liegen.

Besteht die Möglichkeit, die Ausfallstunden für Bildungsmaßnahmen zu nutzen?

Ja, seit 1. Oktober 2020 besteht diese Möglichkeit. MitarbeiterInnen sind verpflichtet, vom Arbeitgeber angebotene Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren (bis zum Ausmaß der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit).

ALLGEMEINES

Muss die Corona-Prämie auch an MitarbeiterInnen ausbezahlt werden, wenn während der Hochphase der Pandemie überhaupt keine Arbeitsleistung erbracht wurde?

In einem unverbindlichen Gespräch mit der Gewerkschaft, konkret der GPA OÖ, konnte die Ärztekammer für Oberösterreich zu verschiedenen Problemstellungen rund um die Corona-Prämie ihren Standpunkt darlegen. Nähere Details finden Sie unter www.aekooe.at/niedergelassen/arzt-als-dienstgeber (Rubrik „Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte“).

Gibt es neue Auffrischungsfristen für das Notarztdiplom sowie das Diplom für leitende Notärzte?

Aufgrund der unklaren Pandemiesituation und ausfallender Möglichkeiten aufzufrischen, hat die ÖÄK die Akademie der Ärzte angewiesen, die Fristen für die Erneuerung befristeter Diplome ab 12. März 2020 auszusetzen. Das heißt jede Ärztin/jeder Arzt, deren/dessen Diplom am 12. März 2020 noch Gültigkeit hatte, behält dieses bis auf Weiteres. Sollte die WHO die Pandemie für beendet erklären, ist vorgesehen, wieder in den üblichen Zyklus zurückzukehren.

Aktuelle Informationen zur COVID-19-Situation entnehmen Sie bitte dem Newsletter „Ärztekammer Aktuell“ bzw. der kompilierten Newsletter-Fassung auf der Webseite der Ärztekammer für Oberösterreich unter www.aekooe.at/coronavirus.